

Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen zu Jugendfreizeit- und Jugenderholungsmaßnahmen

Die Sportjugend Wittmund bezuschusst die Durchführung von Jugendfreizeit- und Jugenderholungsmaßnahmen auf der Grundlage der nachstehenden Richtlinien im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

1. Voraussetzungen für eine Förderung

Zuschüsse zu Jugendfreizeit- und Jugenderholungsmaßnahmen können Jugendgruppen aus den Sportvereinen des Kreissportbundes Wittmund e.V. (KSB) bekommen.

Bezuschusst werden nur Maßnahmen mit mindestens sechs Teilnehmerinnen/Teilnehmern die, einschließlich des An- und Abreisetages, mindestens drei Tage dauern.

Pro angefangene sechs Teilnehmer/-innen wird grundsätzlich ein/eine Betreuer/-in bezuschusst. Über begründete Ausnahmen entscheidet im Einzelfall die Sportjugend Wittmund.

Es werden nur Teilnehmer/-innen bezuschusst, die mindestens sieben Jahre und unter 22 Jahre alt sind.

Maßgebend ist das Geburtsjahr. Bei Freizeiten mit behinderten Teilnehmerinnen und Teilnehmern können in begründeten Einzelfällen auch Teilnehmer/-innen über 22 Jahre bezuschusst werden, sofern sie hinsichtlich ihres Entwicklungsstandes der vorgenannten Altersgruppe zugeordnet werden können. Über derartige Ausnahmen entscheidet der Vorstand der Sportjugend Wittmund.

Von der Sportjugend Niedersachsen zentral durchgeführte Maßnahmen werden nicht bezuschusst.

2. Bemessung der Förderung

Es wird ein Zuschuss in Höhe von bis zu € 1 pro Tag und Teilnehmer/in bzw. Leiter/in bzw. Betreuer/in gewährt.

Der Zuschuss wird je Maßnahme pro Teilnehmer/in nur einmal gewährt.

Leiter/innen und Betreuer/innen von Freizeiten sowie Teilnehmer/innen an Freizeiten, die eine gültige Jugendleiter/innen-Card nachweisen, erhalten einen Zuschuss in Höhe von € 2 pro Tag und Person. Der Nachweis erfolgt durch Kopie der gültigen Jugendleiter/innen-Card, die der Abrechnung beizufügen ist.

3. Antrag

Die Sportvereine müssen bis zum 31.03. des laufenden Jahres die Förderung formlos bei der Sportjugend Wittmund beantragen. Der Antrag sollte folgende Angaben enthalten: Zeitpunkt und ungefähre Dauer der Maßnahme, Zahl der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen sowie deren Betreuer.

Nach Eingang aller Anträge berechnet die Sportjugend Wittmund die voraussichtliche Höhe der jeweiligen Förderung und versendet die zur Abrechnung benötigten Formblätter.

4. Nachweisführung

Die Abrechnung erfolgt nach Beendigung der Maßnahme auf einem von der Sportjugend Wittmund vorgegebenen Formblatt unter Beifügung der Original-Teilnehmerliste. Dieses Formblatt kann den jeweiligen Gegebenheiten durch Ergänzungen angepasst werden.

5. Einreichungsfristen

Die vollständige Abrechnung muss grundsätzlich spätestens vier Wochen nach Beendigung der Maßnahme bei der Sportjugend Wittmund vorliegen. Ausgenommen sind Maßnahmen, die über den Jahreswechsel stattfinden. Diese sind haushaltsmäßig dem alten Jahr zugeordnet und spätestens bis zum 10. Januar einzureichen.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2012 in Kraft. Sie ist bis zum 31.12.2012 befristet.